

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2026 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, verwandte Studiengänge
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 7 Antwort-Wahl-Verfahren
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 8 Studienumfang
- IV. Masterprüfung und Mastergesamtnote**
- § 9 Art und Durchführung der Masterprüfung
- § 10 Abschlussmodul
- § 11 Bildung der Mastergesamtnote
- § 12 Studienabschlussfrist
- § 13 Double-Degree-Programme
- V. Schlussbestimmungen**
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

## **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, verwandte Studiengänge**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.), im Folgenden nur noch Masterstudiengang genannt, ist ein zum sechssemestrigen Bachelorstudiengang Mathematik der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang. <sup>2</sup>Das Studium des Masterstudienganges dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Mathematischen Physik begründen. <sup>3</sup>Im Studiengang Mathematical Physics werden, aufbauend auf den Grundlagen und methodischen Kenntnissen eines geeigneten Bachelorstudiums, fortgeschrittene Kompetenzen in den Bereichen mathematische Struktur physikalischer Theorien sowie mathematische Modellbildung und mathematische Analyse physikalischer Probleme vermittelt. <sup>4</sup>Die Studierenden sollen im Masterstudium lernen, physikalische Probleme mathematisch adäquat zu modellieren, zu strukturieren und zu analysieren. <sup>5</sup>Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss im Fach Mathematik oder Physik in einem Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Studienumfang von 180 Leistungspunkten, der mathematische und physikalische Anteile in erforderlichem Umfang enthält, oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>4</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. <sup>5</sup>Im Falle eines Abschlusses gemäß Satz 1 mit einer Note schlechter als 2,5 aber bis einschließlich 3,0, kann die Eignung zum Studium im Masterstudiengang auf Antrag an den Prüfungsausschuss mittels einer mündlichen Kenntnisstandsprüfung von 30-45 Minuten Dauer vor zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung überprüft werden. <sup>6</sup>In dieser Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über Kenntnisse verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lassen. <sup>7</sup>Aufgrund der Empfehlung der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Masterstudium; Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend. <sup>8</sup>Eine Wiederholung der Kenntnisstandsprüfung ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang ist in § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Masterstudiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Wenn der den Zugang zum Masterstudium begründende Bachelorabschluss in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern und einem Studienumfang von mehr als 180 Leistungspunkten erbracht wurde, so können Leistungen im Umfang des über die 180 Leistungspunkte hinausgehenden Anteils auf Antrag an den Prüfungsausschuss für das Masterstudium angerechnet werden, sofern insbesondere hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) <sup>1</sup>Für das Studium im Masterstudiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. <sup>2</sup>Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Absatz 2 Satz 2-4 entsprechend.

(5) Verwandte Studiengänge im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind (jeweils einschließlich der entsprechenden Studiengänge der Lehrkräfteausbildung in gestufter Studiengangstruktur) Bachelor Mathematik, Master Mathematik, Bachelor Physik, Master Physik, Staatsexamensstudiengänge Lehramt Mathematik, Staatsexamensstudiengänge Lehramt Physik, Diplom Mathematik, Diplom Physik; über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Das Studium im Fach Mathematik im Masterstudiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Dabei werden in dieser Ordnung neben dem Modul Masterarbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die zugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.
3. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl an Wiederholungsmöglichkeiten durch ein anderes Modul ersetzen; ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den in der folgenden Tabelle genannten Modulen besteht:

| Empfohlenes Semester                                | Modul-Nr. | Modulbezeichnung            | Art der Veranstaltung(en) | Art des Moduls | Studienleistung | Modulabschluss<br>(Art der Prüfung) | Leistungspunkte |
|-----------------------------------------------------|-----------|-----------------------------|---------------------------|----------------|-----------------|-------------------------------------|-----------------|
| <b>Abschnitt 1: Grundlagen Mathematische Physik</b> |           |                             |                           |                |                 |                                     |                 |
| 1                                                   | MAT-65-11 | Geometry in Physics         | V+Ü                       | PM             | ÜN              | K o. mP                             | 9               |
| 1                                                   | MAT-65-12 | Mathematical Quantum Theory | V+Ü                       | PM             | ÜN              | K o. mP                             | 9               |
| 2                                                   | MAT-65-13 | Mathematical Relativity     | V+Ü                       | PM             | ÜN              | K o. mP                             | 9               |
| <b>Abschnitt 2: Erweiterungswissen</b>              |           |                             |                           |                |                 |                                     |                 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                          |           |                                                               |     |     |                               |                               |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|---------------------------------------------------------------|-----|-----|-------------------------------|-------------------------------|------------|
| 1-3                                                                                                                                                                                                                                                                                      | MAT-40-31 | Advanced Topics in Mathematics                                | V+Ü | PMW | ÜN                            | K o. mP                       | 9          |
| 1-3                                                                                                                                                                                                                                                                                      | MAT-40-32 | Advanced Topics in Theoretical Physics                        | V+Ü | PMW | ÜN                            | K o. mP                       | 9          |
| 2-3                                                                                                                                                                                                                                                                                      | MAT-40-33 | Seminar Knowledge Extension                                   | S   | PMW | s.M.                          | R                             | 3          |
| <b>Abschnitt 3: Freier Wahlpflichtbereich</b>                                                                                                                                                                                                                                            |           |                                                               |     |     |                               |                               |            |
| 2-3                                                                                                                                                                                                                                                                                      |           | Module im Umfang von 30 Leistungspunkten gemäß Modulhandbuch. |     | WPM | je nach gewähltem Modul, s.M. | je nach gewähltem Modul, s.M. | 30         |
| <b>Abschnitt 4: Wissenschaftliches Arbeiten</b>                                                                                                                                                                                                                                          |           |                                                               |     |     |                               |                               |            |
| 3                                                                                                                                                                                                                                                                                        | MAT-40-41 | Scientific Project                                            | Pr  | PM  | s.M.                          | -                             | 9          |
| 3-4                                                                                                                                                                                                                                                                                      | MAT-40-42 | Mathematical Physics Colloquium                               | C   | PM  | s.M.                          | -                             | 3          |
| 4                                                                                                                                                                                                                                                                                        | MAT-40-43 | Abschlussmodul M.Sc. Mathematical Physics                     |     | PM  |                               | MA+mP                         | 30         |
| <b>Summe</b>                                                                                                                                                                                                                                                                             |           |                                                               |     |     |                               |                               | <b>120</b> |
| <b>Glossar:</b><br>V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übungen, C=Kolloquium, Pr=Projektarbeit, s.M.=siehe Modulhandbuch<br>PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit, WPM=Wahlpflichtmodul<br>ÜN=Übungsnachweis, MA=Masterarbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat |           |                                                               |     |     |                               |                               |            |

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden erstellen vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung einen individuellen Studien- und Prüfungsplan, in dem sämtliche im Rahmen der Masterprüfung zu erbringenden Module gemäß Absatz 3 aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person zur Genehmigung vorzulegen. <sup>3</sup>Die Genehmigung des Studien- und Prüfungsplans setzt voraus, dass die Kompetenzziele des jeweiligen Studiengangs durch die im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Module erreicht werden; dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine ganzheitliche Betrachtung vorzunehmen. <sup>4</sup>Genehmigte Studien- und Prüfungspläne können in begründeten Fällen auf Antrag der oder des Studierenden nach Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person geändert werden.

(5) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese, sofern keine abweichende Genehmigung im Studien- und Prüfungsplan erfolgt, durch die Studierenden so auszuüben, dass die in den jeweiligen Modulen und im Abschnitt 1 Grundlagen Mathematische Physik, im Abschnitt 2 Erweiterungswissen und im Abschnitt 3 Freier Wahlpflichtbereich vorgesehene Zahl an Leistungspunkten jeweils genau erreicht wird.

(6) <sup>1</sup>Im Abschnitt 3 Freier Wahlpflichtbereich können Module im Umfang von 30 Leistungspunkten gemäß den Regelungen des Modulhandbuchs eingebracht werden. <sup>2</sup>Im Rahmen der Änderung des Studien- und Prüfungsplans nach Absatz 4 Satz 4 können Leistungen, die im Freien Wahlpflichtbereich erbracht wurden, bestandene, nicht-bestandene oder noch nicht erbrachte Leistungen in Abschnitt 2 Erweiterungswissen ersetzen, sofern die Leistungen den

dort zu erbringenden Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen, äquivalent sind.

(7) <sup>1</sup>Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls erneut belegt wird. <sup>2</sup>Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls belegt werden.

(8) <sup>1</sup>Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Masterstudiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 3-6 absolviert werden. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für die jeweilige einzelne Studierende oder den jeweiligen einzelnen Studierenden vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

(9) Die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen des Abschnitts 3 Freier Wahlpflichtbereich können auch im für das jeweils gewählte Modul gültigen Modulhandbuch eines anderen Studienganges, der dieses Modul verwendet bzw. anbietet, getroffen werden bzw. im Modulhandbuch des Studienganges Mathematical Physics auf diese Modulhandbücher anderer Studiengänge verwiesen werden.

(10) <sup>1</sup>Der Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungspunkte hinaus gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist nur zulässig, soweit der Prüfungsausschuss dies konkret für einzelne Module des Masterstudienganges genehmigt; darüber hinaus können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden. <sup>2</sup>Für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module gilt § 2 Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. <sup>3</sup>Jedoch gelten für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

Die Arten der Lehrveranstaltungen sind in § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist Englisch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in deutscher Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. <sup>3</sup>In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden. <sup>4</sup>Der Abschluss im Studiengang kann auch durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden, indem in englischsprachigen Lehrveranstaltungen genügend Leistungspunkte für einen Abschluss erworben werden können, alle Pflichtveranstaltungen in

englischer Sprache gehalten werden und in diesen vorstehend genannten englischsprachigen Lehrveranstaltungen und Pflichtveranstaltungen die Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache absolviert werden können.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Die konkret in den einzelnen Modulen in den Abschnitten 1-2 sowie 4 in § 3 Abs. 3 geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Abs. 3 aufgeführt. <sup>2</sup>Für die Module in Abschnitt 3 Freier Wahlpflichtbereich sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen dem Modulhandbuch zu entnehmen, dabei kann auch auf das Modulhandbuch des Studienganges, aus dem die eingebrachten Module stammen, verwiesen werden.

## **§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können in fachlich begründeten Fällen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>3</sup>Es sind jeweils allen Prüflingen desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind von der bzw. den Personen, welche als Prüferin oder Prüfer fungieren, vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. <sup>7</sup>Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. <sup>8</sup>Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. <sup>10</sup>Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist. <sup>11</sup>Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung die Anzahl der zutreffenden Antworten je Aufgabe angegeben werden.

(2) Die Aufgaben bedürfen der Genehmigung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer oder werden von zwei Prüfungsberechtigten ausgearbeitet.

(3) <sup>1</sup>Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben liegt (relative Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. <sup>3</sup>Wird die Wiederholungsprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so findet sie im Rahmen der regulären Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. <sup>4</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. <sup>5</sup>Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder die absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note



|     |                 |                                             |
|-----|-----------------|---------------------------------------------|
| 1,0 | wenn zusätzlich | mindestens 90 Prozent,                      |
| 1,3 | wenn zusätzlich | mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent, |
| 1,7 | wenn zusätzlich | mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent, |
| 2,0 | wenn zusätzlich | mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent, |
| 2,3 | wenn zusätzlich | mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent, |
| 2,7 | wenn zusätzlich | mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent, |
| 3,0 | wenn zusätzlich | mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent, |
| 3,3 | wenn zusätzlich | mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent, |
| 3,7 | wenn zusätzlich | mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent, |
| 4,0 | wenn zusätzlich | Keine oder weniger als 10Prozent            |

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. <sup>6</sup>Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. <sup>7</sup>Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

(4) <sup>1</sup>Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine Anzahl x, die zwischen null und einschließlich n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 3 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. <sup>2</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. <sup>3</sup>Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. <sup>4</sup>Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. <sup>5</sup>Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. <sup>6</sup>Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. <sup>7</sup>Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(6) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(7) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

## **§ 8 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

## **IV. Masterprüfung und Mastergesamtnote**

### **§ 9 Art und Durchführung der Masterprüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für das Abschlussmodul nach § 28 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen der nach § 3 Abs. 3 geforderten 3 Module aus dem Abschnitt 1 Grundlagen Mathematische Physik, und
- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 18 Leistungspunkten aus den beiden Abschnitten 2 Erweiterungswissen und 3 Freier Wahlpflichtbereich (vgl. Übersicht § 3), und
- das erfolgreiche Erbringen des Moduls Scientific Project (vgl. Übersicht § 3).

### **§ 10 Abschlussmodul**

Das Abschlussmodul ist in §28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt; die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt, von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit sechs Monate.<sup>2</sup>Zusätzlich zur Masterarbeit ist im Abschlussmodul eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung zu erbringen; die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 15-30 Minuten. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung wird nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet; das Abschlussmodul ist nur bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen bestanden sind. <sup>4</sup>Die Note des Abschlussmoduls ist die Note der Masterarbeit.

### **§ 11 Bildung der Mastergesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 33 % aus der Note des Moduls Abschlussmodul und zu 67 % aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

### **§ 12 Studienabschlussfrist**

<sup>1</sup>Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss im Masterstudiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters erbracht sein. <sup>2</sup>Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

### **§ 13 Double-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Sofern die Universität Tübingen mit einer ausländischen Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 LHG ein Double-Degree-Programm für den Masterstudiengang und einen dortigen Studiengang abgeschlossen hat, besteht für die Studierenden der betreffenden Studiengänge die Möglichkeit, an dem Programm teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind im jeweiligen Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der



ausländischen Hochschule geregelt. <sup>3</sup>Über die Teilnahme am Programm von Seiten der Universität Tübingen entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze der Prüfungsausschuss nach Kriterien des Grads der Eignung und Leistung (Motivationsschreiben und Auswahlgespräch), sofern im Abkommen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. <sup>4</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen eines Double-Degree-Programms müssen die teilnehmenden Studierenden jeweils mindestens 60 Leistungspunkte an jeder der beiden beteiligten Hochschulen erwerben, sofern im Abkommen keine abweichende Regelung getroffen ist; diese können im Modulhandbuch des Masterstudienganges näher spezifiziert sein. <sup>2</sup>Leistungen, die die Studierenden an der ausländischen Hochschule erbracht haben, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen auf Leistungen der Module des Masterstudienganges der Universität Tübingen angerechnet. <sup>3</sup>Zum Erwerb des Abschlusses M.Sc. Mathematical Physics müssen alle in § 3 Abs. 3 und im zugehörigen Modulhandbuch genannten Leistungen erbracht werden, sofern im Abkommen zum Double-Degree-Programm keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) <sup>1</sup>Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. <sup>2</sup>Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 3 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechenden Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Double-Degree-Programm aufgenommen werden. <sup>3</sup>Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die ausländische Hochschule bestimmt sich nach den Regelungen der ausländischen Hochschule.

(4) <sup>1</sup>Die Leistungen der Studierenden an der ausländischen Hochschule sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind für das Studium an der ausländischen Hochschule zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der ausländischen Hochschule zu erfüllen. <sup>3</sup>Die Leistungen der Studierenden an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen.

(5) <sup>1</sup>Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung richtet sich für die am Programm teilnehmenden Studierenden nach den Regelungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und nach den Regelungen der für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gültigen Regelungen dieser Ordnung. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Regelungen für die Umrechnung der an der ausländischen Hochschule erteilten Bewertungen festlegen, sofern im Abkommen keine abweichende Regelung getroffen ist.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026 / 2027. <sup>3</sup>Studierende, die den Masterstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen im Masterstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. <sup>4</sup>Studierende, die den Masterstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2028 beim für den Masterstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein

muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Masterstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 28.07.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin